jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/9/4 OBW1/73 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1973

Norm

ABGB §1336 E
ABGB §1336 F
KollV zwischen dem Wr Theaterdirektorenverband und ÖGB §26
SchSpG §27

Rechtssatz

Bühnen-Oberschiedsgericht 4.9.1973, OBW 1/73

1.) Bei Vorliegen mehrerer Bühnendienstverträge ist die für das Höchstmaß der Vertragsstrafe maßgebende Jahresgage aus einem Durchschnitt dieser Verträge zu errechnen.

2.) Auf den Betrag des "wirklichen Schadens" - als absolute Untergrenze des richterlichen Mäßigungsrechtes - darf nur dann heruntergegangen werden, wenn der Vertragsbruch nicht allzu schwer war und den Vertragspartner nicht zu sehr geschädigt hat.

Entscheidungstexte

- OBW 1/73
  Entscheidungstext SON 04.09.1973 OBW 1/73
  Veröff: ÖBl 1975,49 = Arb 9141

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:SON0002:1973:RS0105504

Dokumentnummer

JJR_19730904_SON0002_000OBW00001_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at